

|               |   |
|---------------|---|
| BAKOM         |   |
| 08. JUNI 2009 |   |
| Reg. Nr.      |   |
| DIR           |   |
| BO            |   |
| RTV           |   |
| IR            |   |
| TC            | α |
| AF            |   |
| FM            |   |

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Aarau, 5. Juni 2009 / Ls

## Anhörung i.S. Änderung der Ausführungsverordnungen zum FMG Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung zur Änderung der Ausführungsverordnungen zum FMG Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft nehmen wir zu den Änderungsvorhaben wie folgt Stellung:

### I. Allgemeine Bemerkungen

Das Revisionsvorhaben erstreckt sich über die Verordnung über Fernmeldedienste, die Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich und die Verordnung über Fernmeldeanlagen. Die Änderungen sollen am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Ein Teil der Unternehmen der Elektrizitätsbranche ist auch im Geschäftsfeld der Datenübertragung tätig. Solche Unternehmen sind von der Änderung der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV) betroffen. Der VSE nimmt nachfolgend nur zur Revision dieser Verordnung Stellung.

### II. Änderung der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)

Das UVEK beabsichtigt, den Allgemeinen Bestimmungen des FAV den Artikel 5a mit dem Titel Schwach- und Starkstromanlagen für die Datenübertragung anzufügen. Gemäss dieser Bestimmung kann das BAKOM künftig – um elektromagnetische Störungen zu vermeiden - technische und administrative Vorschriften über das Erstellen und Betreiben von Schwach- und Starkstromanlagen für die Datenübertragung erlassen.



Der VSE möchte diesbezüglich zwei Bemerkungen anbringen:

**1)** In den letzten Jahren wurde in der Schweiz der Schutz vor elektromagnetischen Strahlungen kontinuierlich ausgebaut. Die Verordnung über die elektromagnetische Verträglichkeit (SR 734.5) verlangt, dass elektrische und elektronische Apparate, Anlagen und Systeme andere Geräte elektromagnetisch nicht stören. Für die Bezeichnung der anwendbaren Normen ist hier das Bundesamt für Energie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Aussenwirtschaft zuständig.

Weiter stellt auch die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) zum Wohle des Menschen Emissionsbegrenzungen auf, die ihn vor elektrischen und magnetischen Feldern, die beim Betrieb ortsfester Anlagen erzeugt werden sowie vor übermässiger Strahlenimmissionen, schützen.

Selbst wenn die erwähnten Verordnungen nicht primär die Sicherstellung des störungsfreien Fernmeldeverkehrs garantieren sollen, gehen sie doch dahin, elektromagnetische Felder und Ströme zu eliminieren oder einzudämmen und ziehen über die verschiedenen Anwendungsgebiete insgesamt bereits ein dichtes Schutznetz. Aus diesem Grunde und weil die Betreiber von in der Datenübertragung eingesetzten Schwach- und Starkstromanlagen in der Regel selber ein Interesse haben, dass ihre Anlagen den Datenverkehr nicht stören, steht der VSE einer zusätzlichen Ermächtigungsnorm für das BAKOM kritisch gegenüber.

**2)** Die Elektrizitätswirtschaft hat im Jahr 2008 den ersten Schritt in einen liberalisierten Markt gemacht und im Jahr 2013 soll der Elektrizitätsmarkt vollumfänglich liberalisiert werden. Um die mannigfachen technisch hochkomplexen Fragen, welche sich im Elektrizitätsbereich mit der Liberalisierung stellen, fachlich sachgemäss zu lösen, stellt das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) auf das bewährte Subsidiaritätsprinzip ab. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 und 2 StromVG arbeiten der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone, für den Vollzug des Gesetzes mit den betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen. Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen Bund und Kantone deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Das Prinzip der Subsidiarität geht davon aus, dass nicht legiferiert werden soll, wenn die involvierten Kreise über die Fachkompetenz verfügen und sich selber zu regeln wissen. Dieses Prinzip sollte auch im Bereich der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV) angewendet werden. Der VSE beantragt deshalb, den geplanten Artikel 5a FAV unter Anfügung eines zweiten Absatzes entsprechend umzuformulieren.

### III. Antrag

Der VSE beantragt, dem neuen Artikel 5a der Verordnung über Fernmeldeanlagen einen Absatz 2 wie folgt anzufügen (*Vorschlag in blauer, kursiver Schrift*):


„Art. 5a Schwach- und Starkstromanlagen für die Datenübertragung

1 Um elektromagnetische Störungen zu vermeiden, kann das Bundesamt technische und administrative Vorschriften über das Erstellen und Betreiben von Schwach- und Starkstromanlagen für die Datenübertragung erlassen.

2 *Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften nach Absatz 1 prüft es freiwillige Massnahmen der Organisationen der Elektrizitätswirtschaft und übernimmt deren Vereinbarungen, soweit möglich und notwendig, in das Ausführungsrecht.“*

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für das wohlwollende Studium unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrages.

Freundliche Grüsse  
VSE / AES



Anton Bucher  
Leiter Abteilung Politik  
Mitglied der Geschäftsleitung



Peter Betz  
Leiter Abteilung Verbandsleistungen  
Mitglied der Geschäftsleitung

